

VII. Überwachungsvorschriften

§ 20

Überwachungsorgane

(1) Die nach den §§ 2 und 13 erlaubnispflichtigen Betriebe unterliegen, unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Ministerien, einer laufenden Überwachung durch die Landesregierungen (Abteilung Gesundheitswesen oder Veterinärwesen) oder deren Beauftragte. Sie können die Ausübung der Überwachung den Gesundheitsämtern übertragen, soweit die Zuständigkeit der Gesundheitsverwaltung, den zuständigen Kreistierärzten oder anderen Sachverständigen, soweit die Zuständigkeit der Veterinärverwaltung, gegeben ist. Bei Beteiligung beider Verwaltungszweige ist für eine reibungslose Zusammenarbeit Sorge zu tragen.

(2) Jede Herstellungsstätte ist mindestens einmal im Halbjahr durch die zuständigen Sachbearbeiter der Landesregierungen zu besichtigen. Dabei ist auch die Tätigkeit des Kontrolleurs und dessen Buchführung (§§ 10 und 11) zu prüfen. Hierzu ist ein Beauftragter des zuständigen zentralen Prüfungsinstitutes hinzuzuziehen. Über das Ergebnis der Besichtigung ist über die zuständige Landesregierung an die zuständigen Ministerien zu berichten. Die zentralen Prüfungsinstitute sind ihrerseits berechtigt, gemeinsam mit den zuständigen Landesregierungen Besichtigungen vorzunehmen.

§ 21

Auskunftspflicht der Betriebsinhaber

(1) Inhaber, Betriebsleiter, Herstellungsleiter und Aufsichtspersonen der nach §§ 2 und 13 erlaubnispflichtigen Betriebe sind den nach § 20 zur Überwachung zuständigen Stellen und Personen sowie den beteiligten Ministerien (§ 2 Abs. 1 Satz 2) und deren Beauftragten zur Auskunft über alle betrieblichen Einrichtungen und Verhältnisse verpflichtet, insbesondere auch über die Art, Herkunft und Menge der zur Verwendung gelangenden Stoffe. Sie haben den Auskunftsberechtigten die Besichtigung zu gestatten und auf Verlangen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Bücher und Aufzeichnungen vorzulegen. Die Auskunftsberechtigten sind ferner befugt, nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen; ein Teil jeder Probe ist von ihnen als Gegenprobe verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Über entnommene Proben einschl. der Gegenproben ist eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

(2) Ist eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts Inhaber des Betriebes, so treffen die nach Abs. 1 dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen diejenigen Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

§ 22

Geheimhaltungspflicht

Wer gegenüber Betrieben, die nach dieser Verordnung erlaubnispflichtig sind, dienstliche Obliegenheiten auf Grund dieser Verordnung wahrzunehmen hat, ist vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Verstößen gegen diese Verordnung verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen der Betriebe, die durch seine Tätigkeit zu seiner Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung seiner Tätigkeit.

VIII.

Strafvorschriften

§ 23

(1) Mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne die in dieser Verordnung vorgeschriebene Erlaubnis Erzeugnisse (§ 1) herstellt, aufbewahrt oder vertreibt,
- b) Erzeugnisse, die nicht von der zuständigen Stelle geprüft oder zur Abgabe freigegeben sind, vertreibt oder außerhalb der Herstellungsstelle aufbewahrt,
- c) Erzeugnisse, die nach der Anordnung der zuständigen Dienststelle der Republik (§ 9 Abs. 3 Satz 3) nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Verkehr zu ziehen sind, vertreibt oder aufbewahrt,
- d) durch unrichtige Darstellung oder durch Verschleierung der Beschaffenheit oder des Wirkungswertes die Freigabe von Erzeugnissen erschleicht oder Erzeugnisse, deren Freigabe auf diese Weise erschlichen ist, vertreibt oder aufbewahrt,
- e) den Abgabebeschränkungen (§ 16) oder den Sicherungsvorschriften (§ 17) zuwiderhandelt.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen, so ist in schweren Fällen die Strafe Zuchthaus bis zu 10 Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann.

§ 24

(1) Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht oder die zu einer solchen Handlung benutzt worden sind, ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse und sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden.

(2) Auf die Einziehung kann auch selbständig erkannt werden; auf das Verfahren finden die §§ 430 bis 432 der Strafprozeßordnung Anwendung. Zu-